



**Interpellation von Thomas Lötscher und Daniel Abt  
betreffend Jugendgewalt  
(Vorlage Nr. 1644.1 - 12634)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 17. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Februar 2008 haben die Kantonsräte Thomas Lötscher und Daniel Abt eine Interpellation zum Thema "Jugendgewalt" eingereicht (Vorlage Nr. 1644.1 - 12634). Die Interpellanten verweisen darin auf die häufigen Meldungen über Jugendgewalt. Zudem sei dieses Thema wiederholt Gegenstand parlamentarischer Vorstösse gewesen. Die Interpellanten bezeichnen einen kürzlich zugetragenen Fall als besonders stossend, bei dem ein Täter mehr als drei Monate nach der Ersttat erneut gewalttätig wurde, obschon das Verfahren für die Ersttat noch nicht einmal abgeschlossen war. In der Öffentlichkeit entstehe der Eindruck, von politischer Seite werde zu wenig unternommen. Die Interpellanten stellen deshalb dem Regierungsrat neun Fragen. Diese beantwortet der Regierungsrat nachfolgend, wobei er sich auch auf Auskünfte des Obergerichts stützt.

**A. Vorbemerkungen**

1. Bereits in anderen Vorstössen zum Thema "Jugendgewalt" haben der Regierungsrat und das Obergericht Begriffe erläutert, die in diesem Zusammenhang und auch vorliegend immer wieder erwähnt werden, so etwa die Begriffe "Kinder", "Jugendliche" und "junge Erwachsene". Überdies wurde wiederholt auf das Jugendstrafrecht hingewiesen sowie seine Zielsetzung dargelegt. Wir verweisen auf die Vorlagen Nrn. 1473.2 - 12689, 1538.2 - 12690 und 1633.2 - 12782.
2. Die vorliegende Interpellation beginnt mit dem Satz "Die Meldungen über Jugendgewalt reissen nicht ab...." Dieser Aussage möchten wir zwei Passagen aus der Kriminalstatistik 2007<sup>1</sup> der Zuger Polizei entgegensetzen, nämlich:
  - "Die Straftaten gegen Leib und Leben sind von 381 auf 410 Fälle angestiegen (+7.6 %). Diese Zunahme verteilt sich zu gleichen Teilen auf den öffentlichen und den privaten Raum. Dabei fällt auf, dass die Zahl der Beschuldigten bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 155 Personen auf 126 Personen gesunken ist -18.7 %)".
  - "Die Zahl der gewalttätigen jugendlichen Ausländer ist somit von 41 auf 24 gesunken (-41.5 %) - diese haben aber öfters im Gewaltbereich delinquent".

---

<sup>1</sup> im Vergleich zu 2006

Das heisst: Im Kanton Zug waren 2007 insgesamt weniger Jugendliche gewalttätig, diese jedoch mehrmals und oft in Gruppen. Die heutige Jugend oder zumindest Teile davon deshalb pauschal als gewalttätig oder gewaltbereit zu bezeichnen, ist somit nicht angebracht, auch wenn immer wieder tätliche Übergriffe von und zwischen Jugendlichen zu vermelden sind. Diese oft brutale und massive Gewalt und die teils an den Tag gelegte hohe Gewaltbereitschaft sind ernst zu nehmen. Deshalb sind - nebst der Prävention und der Repression - geeignete Massnahmen zu ergreifen. Weil die Jugendgewalt die unterschiedlichsten Ursachen hat, will das vom Regierungsrat initiierte Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" auf verschiedenen Ebenen und unter verschiedenen Gesichtspunkten Massnahmen gegen die Jugendgewalt umsetzen. Wir verweisen dazu auf den Beschluss des Regierungsrats vom 1. Juli 2008.

## B. Beantwortung der Fragen

### 1. **Welche Strafe hat ein jugendlicher Schläger zu gewärtigen, der mit Hilfe seiner Kumpel willkürlich einen ihm fremden Jugendlichen spitalreif zusammenschlägt? Was erwartet ihn im Wiederholungsfall?**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Obergerichts ist dazu Folgendes zu sagen:

Im Bereiche des Jugendstrafrechts ist per 1. Januar 2007 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Kraft getreten. Beim Jugendstrafrecht, das für Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr gilt (die bisherige untere Altersgrenze von sieben Jahren wurde angehoben), handelt es sich im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht um ein Tat-, sondern um ein Täterstrafrecht. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen ist immer in erster Linie die Frage zu prüfen, wie eine künftige Straffälligkeit verhindert werden kann. Im Erwachsenenstrafrecht steht demgegenüber - nebst der Resozialisierung - auch die Vergeltung für eine begangene Straftat im Vordergrund.

An Strafen kennt das JStG

- den Verweis, der mit einer Probezeit und der nachträglichen Abänderung der Strafe bei Nichtbewährung verbunden werden kann (Art. 22 JStG),
- die persönliche Leistung, die auch als Verpflichtung zu einem Kursbesuch ausgefällt werden kann (Art. 23 JStG),
- die Busse (Art. 24 JStG),
- den Freiheitsentzug (nur für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr möglich, Art. 25 ff. JStG). Die Höchststrafe für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr wird von bisher einem auf neu vier Jahre heraufgesetzt<sup>2</sup>.

Daneben stehen vier Arten von Schutzmassnahmen als Sanktionen zur Verfügung, nämlich

- die Aufsicht (Art. 12 JStG),
- die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG),
- die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG),
- die Unterbringung in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen oder bei Privatpersonen (Art. 15 f. JStG).

---

<sup>2</sup> Jugendliche nach vollendetem 15. Altersjahr hingegen können nur mit Freiheitsstrafe von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.

Der in der Fragestellung aufgeführte Fall ist sehr allgemein gehalten, weshalb auch keine konkrete Antwort gegeben werden kann. Wir gehen davon aus, dass das "spitalreife" Zusammen schlagen weder eine bloss e Tatlichkeit noch eine schwere Korperverletzung darstellte, sondern eine einfache Korperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB zur Folge hatte. Die Zumessung der Strafe hangt von den verschiedensten Faktoren ab. Gemass dem Grundsatz von Art. 47 StGB, der im Jugendstrafrecht ebenfalls zur Anwendung gelangt, misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Taters zu, wobei es das Vorleben (z.B. Vorstrafen) und die personlichen Verhaltnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Taters berucksichtigt. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefahrdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggrunden und Zielen des Taters sowie danach bestimmt, wie weit der Tater nach den inneren und usseren Umstanden in der Lage war, die Gefahrdung oder Verletzung zu vermeiden. Weiter ist zu prufen, ob allenfalls Strafmilderungsgrunde gegeben sind (Art. 48 StGB). Schliesslich ist zu beachten, ob eine oder mehrere Strafen gleichzeitig zu beurteilen sind und ob es sich um Jugendliche unter oder uber dem vollendeten 15. Altersjahr handelt.

Alle Massnahmen enden spatestens mit dem vollendeten 22. Lebensjahr (Art. 19 Abs. 2 JStG), eine Mindestdauer ist nicht (mehr) vorgesehen, eine bedingte Entlassung gibt es nicht mehr, sondern nur noch allenfalls die Anordnung einer milderen Massnahme (Art. 18 JStG).

Im Kanton Zug besteht die urteilende Behorde aus einer einzigen Person. Ohne in einen Schematismus zu verfallen, sollen hier beispielhaft jene Sanktionen erwahnt werden, die bei Jugendlichen relativ hufig verhangt werden: Bei einer Tatlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB ordnet der Jugendanwalt, sofern keine weiteren Delikte zu beurteilen sind und der Tater nicht vorbestraft ist, eine personliche Leistung (fruher "Arbeitsleistung" genannt) von einem bis drei Tagen an. Bei einer einfachen vorsatzlichen Korperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB liegt das Strafmass zwischen drei Tagen bis hochstens drei Monaten personliche Leistung, wobei bei Tatern, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, hochstens auf personliche Leistung wahrend zehn Tagen erkannt werden kann. Nebst der Sanktion der personlichen Leistung kann jedoch, je nach der Schwere des Verschuldens, auf Busse oder Freiheitsentzug erkannt werden.

### ***Wie werden die Eltern in die Verantwortung genommen?***

Die Eltern von jugendlichen Straftaterinnen und Straftatern werden von der Staatsanwaltschaft ebenfalls begrusst. Bei leichteren Straftaten stellt der Jugendanwalt den Eltern eine Teilnahme an den Besprechungen frei. Bei schwereren und auffalligeren Delikten sowie im Wiederholungsfall werden die Eltern verpflichtet, an den Besprechungen teilzunehmen. Das Jugendstrafgesetz schreibt vor, dass die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mittragen (Art. 43 Abs. 4 JStG und § 10 der VO des Obergerichts uber den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen gegenuber Jugendlichen vom 20. November 2007, BGS 331.71). Bei einer Unterbringung werden die Eltern also insofern in die Pflicht genommen, als sie einen Beitrag an die Heimkosten leisten mussen. Dieser Beitrag richtet sich nach den finanziellen Verhaltnissen der Eltern. Die monatlichen Elternbeitrage lagen in den letzten Jahren zwischen CHF 100.-- und CHF 1'300.--. Zudem kann die urteilende Behorde den Eltern bei Anordnung einer Aufsicht Weisungen erteilen und bei den meisten Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen ist der Einbezug der Eltern (sog. Elternarbeit) wichtiger Bestandteil des Konzepts.

**2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass gerade bei Jugendstrafverfahren die Verfahren zügig abgewickelt werden müssen und eine Strafe schnell ausgesprochen und vollzogen werden muss? Hält er eine Verfahrensdauer von mehr als drei Monaten auch für unhaltbar und was wäre eine sinnvolle Zielgrösse?**

Es kommt tatsächlich vereinzelt vor, dass Jugendliche bereits wieder eine neue Straftat begehen, bevor die frühere geahndet wurde. Dies wird vor allem aus der Sicht der Opfer als unbefriedigend bezeichnet. Es ist aber auch ungünstig für die straffällig gewordenen Jugendlichen, denn Jugendliche haben ein anderes Zeitbewusstsein als Erwachsene. Junge Straftäter empfinden eine lange Verfahrensdauer häufig als Nicht-Sanktionierung ihrer Straftaten. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung der Interpellanten, wonach das Jugendstrafverfahren zügig abgewickelt werden muss.

Das Obergericht führt dazu ergänzend Folgendes aus:

Das Obergericht ist klar der Auffassung, dass gerichtliche Verfahren in einem Rechtsstaat generell zügig abgewickelt werden sollten. Für Jugendliche ist der Faktor Zeit nicht neutral. Im Jugendstrafrecht sind eine rasche Reaktion und eine kurze Verfahrensdauer daher noch wesentlich wichtiger als im Erwachsenenstrafrecht. Daher liegt der Grundsatz des raschen Eingreifens auch dem Jugendstrafrecht zu Grunde (vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Juni 2001, S. 31). Die kantonale Strafprozessordnung statuiert jedoch keine Frist, innert welcher ein Strafverfahren durchzuführen ist. Auch die derzeit bei den eidgenössischen Räten in Beratung stehende Schweizerische Jugendstrafprozessordnung sieht keine Fristen vor. Die nationalrätliche Rechtskommission hat nun aber (mit knapper Mehrheit) einen Antrag gestellt, den Untersuchungsbehörden aufzuerlegen, einen Strafbefehl binnen 10 Tagen auszufällen, und das Jugendgericht soll sein Urteil innert dreier Monate nach der Anklageerhebung sprechen.

Welche Verfahrensdauer effektiv angemessen ist, hängt vom einzelnen Fall ab. Wenn in einem Fall mehrere Täter beteiligt sind und mehrere strafbare Handlungen begangen wurden, kann eine seriöse Rapportierung ohne weiteres mehrere Wochen oder gar Monate dauern. Es kann daher insgesamt nicht gesagt werden, dass eine Verfahrensdauer von mehr als drei Monaten in jedem Fall unhaltbar wäre.

Mit Bezug auf den Kanton Zug ist festzuhalten, dass die Jugendstrafverfahren vom Jugendanwalt und der Sozialarbeiterin in der Regel zügig abgewickelt werden. Müssen aber in einem Fall noch weitergehende Abklärungen getroffen oder mehrere Gespräche geführt werden, dauert die Bearbeitung naturgemäss länger. Dies muss sich aber nicht negativ auswirken, kann doch ein Jugendlicher während dieser Zeit zeigen, dass er sich auch gesetzeskonform verhalten kann. Im Jahre 2007 konnten 92 % der Strafanzeigen/Strafklagen vom Jugendanwalt innerhalb von drei Monaten seit Eingang beurteilt werden.

Wie im Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2008 betreffend Genehmigung des Projektes "Gemeinsam gegen Gewalt" ausgeführt ist, haben Obergericht und Regierungsrat beschlossen, in einem Teilprojekt das Jugendstrafverfahren und den Jugendstrafvollzug auf ihre Effizienz hin zu prüfen, spezifisch hinsichtlich Organisation, Verfahrensabläufe, Verfahrensdauer, Reaktionszeiten und Sanktionen sowie deren Vollzug. Sollte sich zeigen, dass die Verfahrensdauer insgesamt - das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das anschliessende Verfahren beim Jugendanwalt - zu lang wäre, müssten Massnahmen ergriffen werden, diese zu verkürzen. Eine Verkürzung der Verfahren könnte jedoch kaum ohne zusätzliche personelle Ressourcen bewerkstelligt werden.

**3. In seiner Antwort auf Frage 10 der Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Jugendgewalt (Vorlage Nr. 1429.2 - 12102)<sup>3</sup> hielt der Regierungsrat fest: „Die Frage, inwieweit das Anwesenheitsrecht von Minderjährigen ebenfalls aufgehoben werden kann [...], muss vom Bund gelöst werden; wir werden dieses Problem dem Bund über die Justiz- und Polizeidirektorinnen- und direktorenkonferenz einbringen.“ Wann hat die Regierung diesen Vorstoss unternommen und wie ist der aktuelle Stand?**

Der Regierungsrat wurde beim Bund in dieser Sache nicht vorstellig, nachdem das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 29. Juni 2007 einen Bericht "Jugendgewalt: Ausmass, Ursachen und Massnahmen" publizierte. Darin wies das EJPD auf die Möglichkeit der konsequenten Wegweisungspraxis von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern hin. Nach der Überarbeitung des Berichts in Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen publizierte das EJPD am 11. April 2008 die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen gegen Jugendgewalt. Unter anderem wird den Kantonen im Bereich des Ausländerrechts als Sofortmassnahme eine konsequente und nachvollziehbare Wegweisungspraxis empfohlen. Damit soll ein klares behördliches Signal über die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen strafbarer Handlungen gesetzt werden. Rechtsgrundlage dafür ist das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG).

Soweit das Anwesenheitsrecht von *minderjährigen* ausländischen Straftätern zur Diskussion steht, legte der Fachausschuss Illegale Migration und Ausländerkriminalität der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) anlässlich der Frühjahrsversammlung vom 3. April 2008 zu Händen des EJPD und der KKJPD einen Zwischenbericht vor; dieser äussert sich insbesondere auch zur Weg- und Ausweisung von jugendlichen ausländischen Straftätern. Der Zwischenbericht stützt sich auf ein internes Arbeitspapier des Bundesamts für Migration (BFM), einschliesslich einer Kurzumfrage bei drei Kantonen (BE, GR, ZH). Das BFM führt darin zu den Entfernungsmassnahmen bei ausländischen jugendlichen Straftätern und deren Eltern Folgendes aus:

*"Jugendliche Straftäter zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, fallen unter das Jugendstrafgesetz (JStG). Das JStG ist als so genanntes "Täterstrafrecht" konzipiert: Im Zentrum steht das Bestreben, straffällige Jugendliche mit geeigneten Massnahmen zu resozialisieren. Für Jugendliche, welche zur Tatzeit das 15. Altersjahr vollendet haben, sieht das JStG bei Verübung von Verbrechen und Vergehen aber auch Freiheitsstrafen von einem Tag bis zu einem Jahr vor; Jugendliche, welche zur Tatzeit das 16. Altersjahr vollendet haben, können mit einem Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren bestraft werden. Die im AuG enthaltenen Möglichkeiten für den Widerruf einer Bewilligung sowie für eine Ausweisung gelten ohne Altersgrenze und können auch bei jugendlichen Straftätern angewendet werden.*

*Ein automatischer Einbezug der Eltern in eine Entfernungsmassnahme gegen ihre straffälligen Kinder ist im AuG nicht vorgesehen. Eine Wegweisung auch der Eltern ist gemäss der Praxis des Bundesgerichts jedoch dann möglich, wenn sie ihre elterlichen Aufsichtspflichten trotz entsprechender Mahnungen grob vernachlässigen und die ganze Familie in der Schweiz nicht integriert ist (BGE 2A.368/2004 vom 24.11.2004)."*

---

<sup>3</sup> vom 20. Juni 2006

Weiter äussert sich das interne Arbeitspapier des BFM zum Schutz der Familie nach EMRK wie folgt:

*"Bei ausländischen jugendlichen Straftätern, die sich mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten, muss geprüft werden, ob eine Weg- oder Ausweisung aus der Schweiz das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzen würde. In einem Entscheid gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Ausweisung eines jugendlichen Straftäters nach Bulgarien als unverhältnismässig und daher als mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar erachtet, obwohl die betreffende Person u.a. wegen des gewerbmässigen Einbruchsdiebstahls als Mitglied einer Bande, Erpressung und Körperverletzung zu Freiheitsstrafen von insgesamt 28 Monaten verurteilt wurde. Die betroffene Person war im Alter von sechs Jahren nach Österreich eingereist; die Straftaten wurden im Alter von 14 - 15 Jahren begangen (Entscheid EGMR vom 22.3.2007, 1638/03; der Entscheid erfolgte mit 4:3 Stimmen)."*

Daraus zieht das BFM folgendes Fazit:

*"Die rechtlichen Grundlagen für eine Weg- oder Ausweisung jugendlicher Straftäter sind im AuG vorhanden; die in der bisherigen Gesetzgebung (ANAG) enthaltenen Grundsätze werden weitergeführt. Die einheitliche Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften stösst jedoch in der Praxis auf Schwierigkeiten. So weisen zwei der drei befragten Kantone darauf hin, dass sie aufgrund der besonderen Situation von Jugendlichen und der bestehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine oder nur wenige Ausweisungen von jugendlichen ausländischen Straftätern anordnen. Eine automatische Ausweisung aller ausländischen Eltern von straffälligen Kindern ohne Prüfung des Einzelfalles wäre im Übrigen problematisch. Dies gilt etwa dann, wenn Eltern sehr gut integriert und die übrigen minderjährigen Kinder der Familie in der Schweiz aufgewachsen sind und sich schulisch oder beruflich ebenfalls sehr gut integrieren konnten."*

Inzwischen sind die Erkenntnisse dieser Papiere in die Weisungen des BFM (I. Ausländerbereich) eingeflossen und präsentieren sich aktuell wie folgt:

#### *"8.2.1.3 Wegweisung von minderjährigen Straftätern*

*Die in Artikel 62 und 63 AuG vorgesehenen Widerrufsgründe unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung, auch Minderjährige können sie erfüllen.*

*Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 96 AuG) sind bei jugendlichen Straftätern folgende Umstände einzelfallgerecht besonders zu beachten:*

- *bisherige Anwesenheitsdauer in der Schweiz;*
- *Integrationsgrad (insbesondere schulische Leistungen) und bisherige Entwicklung des Jugendlichen;*
- *Familiäres Umfeld;*
- *Schwere des Delikts.*

*Im Rahmen des Widerrufsverfahrens ist auch eine mögliche Verletzung von Artikel 8 EMRK zu prüfen. Nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Familienlebens. Dieses Recht gilt indes nicht uneingeschränkt; insbesondere gewährleistet die Konvention einer Ausländerin oder einem Ausländer kein direktes Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Dennoch kann die Wegweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers aus einem Land, in dem enge Familienmitglieder leben, einen Verstoss gegen Artikel 8 EMRK darstellen.*

*Nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenengerichtshofs kommt den Konventionsstaaten zu, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, insbesondere in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalen Recht und vorbehältlich der vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln und die Ausweisung strafrechtlich verurteilter ausländischer Staatsbürger zu verfügen. Ihre Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d.h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und insbesondere verhältnismässig zum verfolgten legitimen Ziel sein (Art. 8 Abs. 2 EMRK; vgl. hier auch das Urteil des Europäischen Menschenengerichtshofs vom 17. April 2003 YILMAZ gegen Deutschland; Requête no 52853/99). Insgesamt sind höhere Anforderungen an den Widerruf von Bewilligungen jugendlicher Straftäter zu stellen als an jene von Erwachsenen, damit ihrer Entwicklung angemessen Rechnung getragen werden kann.*

*Indessen ist bei sehr schweren Delikten (z.B. Tötungsdelikten; schweren Sexualdelikten) der Widerruf von Bewilligungen auch von jugendlichen Straftätern konsequent zu verfügen, sofern das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Ausländerin oder des Ausländers überwiegt."*

Das heisst zusammenfassend: Bund und Kantone sind im Bereich Jugendgewalt nicht untätig geblieben. Der Fachausschuss Illegale Migration und Ausländerkriminalität wird seine Bestrebungen im Bereich der einheitlichen Regelung der Weg- und Ausweisungspraxis zügig weiterführen. Da im Fachausschuss noch einige Fragen offen sind, insbesondere was die Situation und die Praxis in den Kantonen angeht, hat er bei der Vereinigung der Schweizerischen Migrationsbehörden (VKM) eine Umfrage veranlasst. Schliesslich hat er beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (SIR) in Lausanne eine vergleichende Studie in Auftrag gegeben. Der Fachausschuss wird an seiner nächsten Sitzung im Juni 2008 speziell die Umfrage bei den Kantonen und die Studie des SIR diskutieren und auswerten.

#### **4. Werden bei einem Neueintritt oder Klassenwechsel Rektorat und Lehrer über eine allfällige kriminelle/gewalttätige Vergangenheit eines Schülers informiert?"**

Die Interpellanten verwenden hier die Begriffe "kriminelle/gewalttätige Vergangenheit" einer bzw. eines Jugendlichen. Darunter kann Folgendes verstanden werden: Jugendliche, die den Ruf haben, gewalttätig zu sein, ohne dass aber ein schulinternes Disziplinarverfahren oder gar die Intervention der Polizei erfolgt wäre, oder solche, welche von der Schule disziplinarisch bestraft wurden, oder solche, die aufgrund entsprechender Vorfälle polizeilich erfasst sind, ohne dass jedoch ein Strafverfahren eingeleitet wurde, oder schliesslich um jugendstrafrechtlich Verurteilte.

Soweit Schülerinnen und Schüler disziplinarisch bestraft wurden, kann dies zu einer Zeugniseintragung führen. Wer berechtigt ist, Einsicht in das Zeugnis zu nehmen, erhält dadurch natürlich auch Kenntnis von Disziplinarstrafen.

Polizeiliche Feststellungen und Erhebungen, die zu keinem Verfahren gegenüber Jugendlichen führen, dürfen Schulbehörden und Lehrpersonen nur in anonymisierter, nicht jedoch in personenbezogener Form mitgeteilt werden.

Die Bekanntgabe jugendstrafrechtlicher Massnahmen und Strafen schliesslich regelt Art. 20 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG<sup>4</sup>) abschliessend. Die Bekanntgabe an Schulbehörden oder Lehrpersonen ist nicht vorgesehen und somit ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Eltern im Falle von Minderjährigen auch nicht zulässig.

---

<sup>4</sup> SR 311.1

**5. Gibt es im Bereich der Schulsozialarbeit eine Weisungsbefugnis? Wenn nein, ist die Einführung einer solchen vorgesehen?**

Der Kanton Zug hat kein Jugendhilfegesetz. Für den Kinder- und Jugendschutz gibt es im Sozialhilfegesetz rudimentäre Bestimmungen, hingegen fehlt eine spezifische Aussage zum Anliegen der Interpellanten. Für die Schulsozialarbeit sind die Gemeinden zuständig. Die Anordnung einer Erziehungsberatung müsste im Rahmen zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen erfolgen.

Für die Berufsfachschulen ist hingegen eine solche Weisungsbefugnis vorhanden. Gemäss Ziff. 4.2 Bst. h der "Schulordnung Bildungszentren" vom 4. Juli 2002 (BGS 413.13) besteht für die Schulleitung bzw. die Lehrpersonen die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, die sich auffällig verhalten, worunter auch Gewaltbereitschaft bzw. -anwendung subsumiert werden kann, zu einer "schulinternen" oder "schulexternen" Betreuung durch einen Spezialdienst zuzuweisen. Von dieser Kompetenz wurde an den Berufsfachschulen hingegen noch nie Gebrauch gemacht.

**6. Für die Vorkommnisse auf dem Schulweg fühlt sich die Schule nicht zuständig und ist es gemäss Gesetz auch nicht. Hier besteht ein Vakuum. Sieht der Regierungsrat hier auch Handlungsbedarf und ist er bereit, nötige Anpassungen vorzunehmen?**

Die Interpellanten sprechen von einem Vakuum der Zuständigkeiten im Falle von Gewaltanwendung auf dem Schulweg. Der Schulweg ist jedoch nur ein Segment, wo sich Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Schulbetriebs aufhalten. Wollte man hier von einem Vakuum der Zuständigkeiten ausgehen, müsste dies konsequenterweise generell für den öffentlichen Raum gelten, also für den gesamten Freizeitbereich. Hier die Schulbehörden für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuständig zu erklären, würde zu heiklen Abgrenzungen zwischen Polizei- und Bildungsarbeit führen. Dank der optimalen Zusammenarbeit und der Vernetzung der Zuger Polizei mit gemeindlichen Organen (Jugendarbeit, Schulsozialarbeit), mit den Eltern und überhaupt mit jenen Institutionen, die sich im Jugendbereich engagieren, besteht derzeit kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit bei Gewalt auf dem Schulweg.

**7. Im Mai 2006 wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe zum Thema Jugendgewalt eingesetzt. Welche konkreten Arbeitsergebnisse liegen heute vor?**

Auf der Basis der Arbeitsergebnisse wurde das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" entwickelt, das der Regierungsrat am 1. Juli 2008 genehmigt hat. Verschiedene Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich bereit erklärt, bei der Projekt-Umsetzung mitzuwirken. Das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" zielt auf eine Abnahme der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangenen Delikte um 20 % und schlägt dafür Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen vor. Dazu sollen die Teilprojekte "Zug zeigt Zivilcourage", "Drehscheibe", "Respekt", "Monitoring Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug" mit einem Gesamtbudget von 320'000 Franken in den Jahren 2009 bis 2011 initiiert werden.

**8. *Veranlassen die regelmässigen Meldungen über Gewaltexzesse den Regierungsrat dazu, Jugendgewalt auch über die Prävention hinaus zu einem Schwerpunktthema der SD und der DBK zu machen?***

Ja. Die Zuger Polizei klärt über 90 % der Gewaltdelikte auf. Gewalt- und Jugendgewalt-Delikte haben die unterschiedlichsten Ursachen. Deren Verhinderung stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung in den letzten zwei Jahren unter Einberufung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Thematik der Jugendgewalt verfolgt und das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" entwickelt, mit welchem in den Jahren 2009-2011 ein Schwerpunkt gesetzt werden soll. Im Projektausschuss sind nebst dem Sicherheitsdirektor als Vorsitzendem die Direktion für Bildung und Kultur, die Direktion des Innern sowie das Obergericht vertreten.

Die Ausübung von Gewalt an den gemeindlichen wie kantonalen Schulen wird nicht toleriert. Gewaltausübung - sei dies im körperlichen wie verbalen Bereich - wird von den Lehrpersonen sehr ernstgenommen und im entsprechenden Umfeld (Klassenverband, klassenübergreifend oder die Schuleinheit umfassend) im Sinne der Prävention auch besprochen und mit adäquaten Massnahmen aufgefangen. Ziel dieser Massnahmen und gleichzeitigen Prävention ist die Enttabuisierung, auch während des Unterrichts.

Im Schulbereich sind die Schulleitungen aller kantonalen Schulen durchaus bereit, im Rahmen des allgemein bildenden Unterrichts Phänomene wie die Jugendgewalt zu thematisieren. So wird beispielsweise am GIBZ im allgemein bildenden Unterricht zum Themenbereich "Macht und Ohnmacht" der Spezialbereich "Gewalt" in allen Klassen thematisiert. Bei der Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege wird das Thema "Rassismus" im Rahmen der sog. transkulturellen Pflege behandelt. An der Kantonsschule figuriert das Thema "Gewalt (jugendspezifische Gewalt, Gewalt in Videospiele, in Filmen)" im Lehrplan "Klassenlehrer Untergymnasium" und ist situativ Thema in den obligatorischen Klassenstunden. In den 4. Klassen der Kantonsschule wird das Thema Gewalt in den Projektwochen behandelt. An der Fachmittelschule setzen sich die Lernenden in den Fächern Gesellschaftskunde und Psychologie mit Stress, Aggression und Gewalt auseinander (auch Multikulturalität, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus). Am Schulischen Brücken-Angebot wird das Thema situativ aufgegriffen und bei Bedarf unter Beizug einer externen Fachperson thematisiert.

**9. *Wie steht die Regierung der Einführung eines sog. Warnschussarrests, wie er beispielsweise in Deutschland diskutiert wird, gegenüber?***

Das Obergericht führt dazu Folgendes aus:

Angesichts der Zunahme der Jugendgewalt wird in Deutschland über eine Verschärfung des Jugendstrafrechts und unter anderem über einen sog. "Warnschussarrest" als jugendstrafrechtliche Sanktion diskutiert. Der Warnschussarrest soll den Jugendrichtern erlauben, die Delinquenten neben einer bedingten Strafe für kurze Zeit in den Jugendarrest zu schicken. Gemäss Informationen aus dem Internet wird der Bundestag noch in diesem Jahr eine Gesetzesinitiative zum Warnschussarrest beraten. Die Meinungen über den Sinn eines Warnschussarrestes gehen in Deutschland diametral auseinander. Um die Wirkung einer unbedingten Strafe auf jugendliche Straftäter beurteilen zu können, muss unter anderem auch die Rückfallquote in Betracht gezogen werden. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates und des Obergerichtes zu Frage 3 der CVP-Interpellation betreffend Vorgehensweise bei jugendlichen Straftätern<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vorlage Nr. 1633.2 - 12782

ausgeführt, sind in der Schweiz derartige Analysen erst in Bearbeitung. Eine deutsche Untersuchung betreffend junge Straftäter kommt zum Ergebnis, dass fast zwei Drittel (64 %) nicht rückfällig wurden, die Rückfallraten tendenziell mit der Schwere der Vorsanktion zunehmen und die zur unbedingten Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten aufweisen<sup>6</sup>. Wenn aber die Einsperrung von Jugendlichen nicht abschreckend wirkt, so macht es kaum Sinn, über einen Warnschussarrest zu diskutieren. Nicht unberücksichtigt bleiben darf der Umstand, dass eine solche Erfahrung "hinter Gittern" den Jugendlichen in ihrem Umfeld auch einen Heldenstatus verleiht. Dann wächst aber die Bereitschaft zu Gewalt und Kriminalität.

Selbst wenn nun aber eine abschreckende Wirkung von kurzen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen bzw. eines solchen Arrestes erwiesen wäre, könnten über die Einführung eines Warnschussarrestes nicht die Kantone legislieren, sondern eine derartige Strafe müsste auf Bundesebene - nämlich im Jugendstrafgesetz - geprüft werden.

Soweit die Ausführungen des Obergerichts.

Soweit im Bereich Jugendstrafrecht der Kanton in eigener Kompetenz aktiv werden kann, beschränkt sich dies auf die Überprüfung der Effizienz des Verfahrens und des Vollzugs, insbesondere bezüglich Organisation, Verfahrensabläufe, Verfahrensdauer, Reaktionszeiten und Sanktionenvollzug. Diese Abklärungen gehören zu den Aufgaben des Teilprojekts "Monitoring Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug" im Rahmen des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt". Es wird sich zeigen, ob im Kompetenzbereich des Kantons gegebenenfalls ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Warnschussarrest gegebenenfalls nicht nur als jugendstrafrechtliche Sanktion, sondern möglicherweise auf kantonaler Ebene auch als disziplinarische Massnahme<sup>7</sup> - etwa zur Sicherung des Schulzwecks und der Durchsetzung von Ruhe und Ordnung in der Schule - ausgebildet werden könnte, ist nicht weiter zu prüfen. Es ist jugendstrafrechtlich nicht zulässig, so dass der Regierungsrat das Bundesrecht nicht aushöhlen will bzw. kann.

---

<sup>6</sup> [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_ZJJ\\_2003-1-35ff.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_ZJJ_2003-1-35ff.pdf)

<sup>7</sup> Disziplinarische Massnahmen sind Sanktionen gegenüber Personen, die in einem Sonderstatusverhältnis (z.B. Schülerinnen/Schüler, Strafgefangene, Militärpersonen) oder unter einer besonderen Aufsicht des Staates (z.B. Rechtsanwälte, Medizinalpersonen) stehen (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, Rz 1191)

**C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 17. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio